# Statuten Verein LIFT

## Bezeichnung - Sitz - Zweck - Aufgaben

### Artikel 1

Bezeichnung und Sitz

[1] Unter dem Namen LIFT besteht ein gemeinnütziger Verein entsprechend den nachfolgenden Statuten und gemäss Art. 60 ff ZGB.

[2] Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Geschäftsstelle.

### Artikel 2

Zweck

Der Verein LIFT ist mit eigenen Programmen an der Nahtstelle zwischen Schule und Arbeitswelt tätig. Er unterstützt Jugendliche mit beeinträchtigten Chancen eine Lehrstelle zu finden bzw. sich in die Arbeitswelt zu integrieren, insbesondere mit dem Programm LIFT.
Der Verein LIFT arbeitet mit den Volksschulen, Arbeitgebenden und ihren Organisationen, Behörden, Bildungsorganisationen und der Politik eng zusammen.
Er ist primär in der ganzen Schweiz tätig.

### Artikel 3

Aufgaben

[1] Der Verein LIFT führt eine Geschäftsstelle, die die Koordination des Gesamtprojektes schweizweit sicherstellt.

[2] Die Geschäftsstelle erfüllt die operativen Aufgaben des Vereins LIFT, stellt die Finanzierung sicher, unterstützt die regionalen Standorte, baut neue regionale Standorte auf, stellt die Evaluation sicher. Sie vertritt den Verein LIFT zusammen mit dem Vorstand nach aussen.

## Mitglieder – Stimmrecht - Haftung – Finanzen

### Artikel 4

Mitglieder

[1] Mitglieder des Vereins LIFT können Einzelpersonen und Organisationen sein, die die Zwecke des Vereins aktiv unterstützen.

[2] Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

[3] Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 5

Haftung

[1] Für sämtliche Verpflichtungen des Vereins LIFT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

[2] Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und übernehmen keinerlei persönliche Haftung.

Artikel 6

Finanzen

[1] Der Verein LIFT versteht sich als gemeinnützig und strebt keinen Gewinn an.

[2] Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

a) den Mitgliederbeiträgen;

b) der Unterstützung durch die öffentliche Hand;

c) den Beiträgen von Sponsoren und anderen Zuwendungen;

d) allfälligen Unkostenbeiträgen für erbrachte Leistungen des Vereins LIFT.

Mitgliederbeiträge

[3] Der Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt max. Fr. 100.- für Einzelmitglieder und max. Fr. 1000.- für Kollektivmitglieder. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## Organe

Artikel 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Revisionsstelle.

### *Mitgliederversammlung*

Artikel 8

Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Organe des Vereins Lift. Sie bestimmt die Grundsätze seiner Tätigkeit.

## Artikel 9

Einberufung

[1] Die Mitgliederversammlung wird mindestens ein Mal jährlich einberufen und findet in den ersten sechs Monaten eines Jahres statt.

[2] Sie wird vom Vorstand oder aber auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder der Revisionsstelle einberufen.

[3] Die Einladung ist bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung zusammen mit der Traktandenliste an die Mitglieder zu verschicken. Der Versand kann elektronisch erfolgen.

## Artikel 10

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sie legt die Ziele des Vereins LIFT fest;

b) sie wählt mit einfachem Mehr der Anwesenden die Mitglieder des Vorstands;

c) Sie wählt die Revisionsstelle;

d) sie prüft und verabschiedet den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht;

e) sie erteilt dem Vorstand und der Revisionsstelle Décharge;

f) sie entscheidet über die Anträge und Vorschläge des Vorstandes sowie Anträge, die von Mitgliedern eingereicht werden;

g) sie setzt die Mitgliederbeiträge fest;

h) sie entscheidet über die Revision der Statuten;

## Artikel 11

Beschlüsse

[1] Ist in den Statuten nichts anderes vorgeschrieben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem relativen Mehr der Anwesenden. Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident mit Stichentscheid.

[2] die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Themen entscheiden.

[3] Experten können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, ausgenommen bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## *Vorstand*

### Artikel 12

Zusammensetzung

[1] Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

[2] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

[3] Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### Artikel 13

Aufgaben

[1] Der Vorstand ist verantwortlich für die strategischen Aufgaben, für eine gute Besorgung der Geschäfte und die Erreichung der gesteckten Ziele.

[2] Er hat die insbesondere folgenden Aufgaben:

a) sämtliche Initiativen, die der Realisierung der Ziele des Vereins LIFT dienlich sind zu ergreifen;

b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und die von der Mitgliederversammlung definierten Ziele zu realisieren;

c) die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Geschäftsstelle in einem Organisationsreglement festzulegen;

d) das Anforderungsprofil, den Stellenbeschrieb und die Kompetenzen der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle zu bestimmen;

e) die Leiterin bzw. den Leiter der Geschäftsstelle zu wählen;

f) engen Kontakt zu halten zur Leiterin bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle zur Sicherung der Umsetzung der gesetzten Ziele;

g) das Vereinsvermögen zu verwalten;

h) die Beziehungen zu privaten und öffentlichen Stellen, die für die Ziele des Vereins LIFT von Bedeutung sind, aufzubauen und zu pflegen;

i) im Bedarfsfall Kommissionen einzusetzen, die sich mit speziellen Fragestellungen befassen und diese bearbeiten. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand Bericht über die Erfüllung der Aufträge;

j) der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen über die laufenden Geschäfte;

k) zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen sowie die Traktandenliste zusammenzustellen und die Anträge an die Mitgliederversammlung zu formulieren;

l) den Bericht der Revisionsstelle zu veranlassen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen;

m) ggf. einen Beirat einzusetzen;

n) in dringenden Fällen an Stelle der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

[3] Der Vorstand ist befugt, sämtliche Entscheide zu treffen, die in den Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins LIFT zugeordnet sind.

Artikel 14

Vorstandssitzungen

[1] Der Vorstand trifft sich so oft wie nötig, in der Regel ein Mal pro Quartal.

[2] Der Vorstand wird vom/von der Präsident/in oder auf Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder einberufen.

[3] Die Entscheide werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

[4] Die Entscheide können im Zirkularverfahren gefällt werden. In diesem Fall sind nur qualifizierte Entscheide mit 2/3-Mehrheit gültig.

## *Revisionsstelle*

Artikel 15

Anforderungen

[1] Die Rechnung des Vereins LIFT wird durch eine qualifizierte Revisionsstelle (Buchhaltungs- oder Treuhandexperte/in) geprüft.

Wahl

[2] Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie darf nicht Vereinsmitglied sein.

Benachrichtigung des Vorstandes

[3] Das Revisionsorgan muss den Vorstand sofort über Unregelmässigkeiten informieren, insbesondere wenn die Aktiven die Passiven nicht mehr decken.

Revisionsbericht

[4] Im Anschluss an jede Prüfung legt die Revisionsstelle der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor, der über die Jahresrechnung des Vereins Bericht erstattet.

## Geschäftsjahr - Jahresrechnung - Jahresbericht

Artikel 16

Geschäftsjahr

[1] Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Jahresrechnung

[2] Es sind per Ende des Geschäftsjahres eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und ein Bericht zur Jahresrechung zu erstellen.

Jahresbericht

[3] Per Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresbericht zu erstellen.

## Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18

Vertretung

Der Verein LIFT verpflichtet sich gegenüber Dritten rechtsgültig mit der Kollektivunterschrift zu zweien, derjenigen der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und derjenigen eines Vorstandsmitgliedes oder der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle.

Artikel 19

Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann schriftlich den Austritt aus dem Verein mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten dem/der Präsidenten/in des Vereins LIFT auf Ende des Geschäftsjahres bekannt geben.

Artikel 20

Ausschluss

[1] Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief, sofern das Mitglied:

a) den Bestimmungen der Statuten schwerwiegend zuwiderhandelt;

b) den Interessen des Vereins LIFT Schaden zufügt.

[2] Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Er wird an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt und entschieden.

Artikel 21

Auflösung

[1] Ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Gründen kann der Verein LIFT nur durch eine eigens zum Zwecke der Auflösung des Vereins LIFT einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

[2] Der Entscheid zur Auflösung oder Fusion erfordert eine 2/3-Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

[3] Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 22

In Kraft treten

Die vorliegenden Statuten sind von der heutigen Gründungsversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Diese Statuen ersetzen die Version vom 4. April 2016 mit einer Anpassung in Artikel 12, Absatz 1.

Bern, 27. April 2017

Markus Schär
Präsident LIFT

Gabriela Walser
Geschäftsleiterin